

VL-82/2024	Beschlussvorlage
-------------------	-------------------------

Amt:	Amt für Kindertagesstätten
Sachbearbeiter/in:	Michelle Bürger
Aktenzeichen:	KiTa/MB

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	25.04.2024		zur Kenntnis
Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss	21.05.2024		zur Kenntnis

Betreff:

21. Situationsbericht Kindertageseinrichtungen zum 1.März 2024

Sach- und Rechtslage:

Das Fachamt legt halbjährlich einen Situationsbericht für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung vor, um über die Platzvergabe und die Entwicklung der Groß-Gerauer Kindertagesstätten zu informieren. **Der vorliegende 21. Bericht beruht auf Zahlen vom Stichtag 01. März 2024.**

Platzangebot

In der Kreisstadt Groß-Gerau stehen laut Betriebsgenehmigungen 1.350 Betreuungsplätze für Kinder im Alter zwischen eins bis sechs Jahren zur Verfügung. Davon entfallen 148 Plätze auf die fünf Freien Träger und 1.202 Plätze auf die 13 kommunalen Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich werden 39 Plätze für Kinder von eins bis drei Jahren von Kindertagespflegepersonen bereitgestellt.

Hier im Überblick die Anzahl der Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen laut Betriebserlaubnis **Stand 1.03.2024**.

Die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze gemäß der Betriebsgenehmigung sind solche, die theoretisch ohne Einschränkungen durch Integrationsplätze, vollständige Personalbesetzung und erforderliche bauliche Voraussetzungen verfügbar sind.

Kita	Anzahl der Kinder
Fabrikstraße	80 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren
Grüner Weg	90 Plätze für Kinder von 2-6 Jahren
Steinstraße	124 Plätze für Kinder von 1-6 Jahren
Mühlbach	54 Plätze für Kinder von 1-6 Jahren
Sportpark	102 Plätze für Kinder von 1-6 Jahren
Auf Esch	102 Plätze für Kinder von 1-6 Jahren
Wilhelm-Hammann-Str.	90 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren
Atzelberg	100 Plätze für Kinder von 2-6 Jahren
Springberg	70 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren
Donaustraße	100 Plätze für Kinder von 1-6 Jahren
Hölderlinstraße	185 Plätze für Kinder von 1-6 Jahren
Sanddeich	65 Plätze für Kinder von 2-6 Jahren
Hinter dem Hof	40 Plätze für Kinder von 2-6 Jahren
Flohkiste	20 Plätze für Kinder zwischen 2-6 Jahren
Nestflüchter	12 Plätze für Kinder zwischen 1-3 Jahren
Pustblume	60 Plätze für Kinder zwischen 2-6 Jahren
Regenbogen	44 Plätze für Kinder zwischen 3-6 Jahren

Tausendfüssler	12 Kinder zwischen 1-3 Jahren
----------------	-------------------------------

Die Betriebserlaubnis stellt eine Rahmenkapazität dar, die nicht überschritten werden kann. Sie bietet zugleich auch große Flexibilität, um auf die jeweils aktuellen Bedarfe in einer Kommune eingehen zu können.

Die Anzahl der Plätze, die gleichzeitig belegt werden können, richtet sich nicht nur nach der Anzahl der Kinder, sondern auch nach ihrem Alter, der Dauer ihrer Anwesenheit und ob es sich um Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedroht, handelt. All diese Faktoren führen zu einer Reduzierung des tatsächlichen, in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen, Platzangebotes.

Entwicklung der Kinderzahlen

Seit Jahren ist die absolute Zahl an Kindern pro Jahrgang geringfügig rückläufig. Aufgeführt ist die Entwicklung der Kinderzahlen in Groß-Gerau für die vier Jahrgänge in den letzten drei Jahren von 2021 bis 2023 jeweils zum Stichtag 01.03.24.

Tabelle 1 Jahrgänge 0-6 jeweils von September bis August

Sep – Aug	19/20 310	Sep – Aug Jahrg. 0-6	18/19 283	Sep –Aug Jahrg. 0-6	17/18 285
	20/21 252		19/20 275		18/19 283
	21/22 264		20/21 280		19/20 256
	22/23 285		21/22 271		20/21 281
Gesamtzahl	1.111	Gesamtzahl	1.119	Gesamtzahl	1.105

Bei der perspektivischen Bewertung darf nicht aus dem Focus gelassen werden, dass das Neubaugebiet in der Innenstadt („Südzucker“), ebenso in Dornheim, bereits jetzt (Baugebiet Alte Darmstädter Straße) von Familien mit Kindern (mit Betreuungsbedarf) bezogen wurde. Für die nächsten zwei Jahre, abhängig der Rechtskraft des B-Plans des „Hinterlacher Sand“, ist ein weiterer Zuzug von Familien mit Kindern, mit Betreuungsbedarf, in Dornheim zu erwarten.

Die Zuwächse der letzten fünf Jahre machen sich in allen Ortsteilen bemerkbar, vor allem in Dornheim und Auf Esch. Die traditionellen Vergleichszahlen der Tabelle 2 überblicken die Veränderungen der letzten 12 Monate.

Tabelle 2 März 2024

Tabelle 2	Geburtsstag	Innenstadt	Nord/Siedlung.	Auf Esch	Dornberg	Berkach	Dornheim	Wallerstädten	Gesamt GG
U3 Krippe	01.03.20-28.02.23	331	56	122	14	35	193	75	826
Veränderung seit März 23		+76	-64	+1	+0	+0	+15	+2	+30
Kita	01.07.17 - 28.02.20	390	73	150	15	32	227	76	963
Veränderung seit März 23		+31	-86	-20	-2	-10	-37	-4	-126

Die Zahlen zeigen einen leichten Rückgang bei den Kitaplätzen über Ü3, aber bei den Krippenkindern einen Zugang insbesondere in der Innenstadt sowie in Dornheim. Kinder, die im letzten Jahr noch auf der Warteliste für einen Krippenplatz standen, sind mittlerweile drei Jahre alt und warten nun auf einen Kindergartenplatz.

Aktuelle Belegungsliste der kommunalen Kitas und freie Träger zum März

Kitas nach Stadtteilen	1-uner 2 Jahren	2- unter 3 Jahren	3 Jahre bis Schuleintritt	Gesamt belegt	Plätze laut BE
Stadtmitte					
Fabrikstraße			40	40	80
Grüner Weg		1	65	66	90
Steinstraße	1	8	64	73	124
Mühlbach	12	5	4	21	54
Flohkiste		3	15	18	20
Nestflüchter	2	5	5	12	12
Auf Esch/ Berkach					
Sportpark	3	6	64	73	102
Auf Esch			68	68	102
Wilh.-Hamann-Str.			72	72	90
Ev.Kita Berkach			40	40	44
Groß-Gerau Nord					
Atzelberg		3	86	89	100
Springberg			58	58	70
Dornheim					
Donaustraße		3	68	71	100
Hölderlinstraße	4	5	93	102	185
Ev. Kita Pustebume		22	22	44	60
Tausendfüssler		6	6	12	12
Wallerstädten					
Sanddeich		5	58	63	65
Hinter dem Hof		2	39	41	40
Gesamt	22	74	867	963	

Die Differenzierung der beiden Spalten „1-unter 2 Jahren“ und „2-unter 3 Jahren“ dient lediglich zur Information, da es sich um unterschiedliche Organisationsformen handelt. In der ersten Spalte sind ausschließlich Kinder in einer „Krippengruppe“ (max. Belegung: 12 Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr) aufgeführt. In der zweiten Spalte kann es sich sowohl um Kinder in Krippengruppen als auch um Kinder in einer vom Alter nach unten „geöffneten Kitagruppe“ (max. Belegung 20 Kinder: davon 6 Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren und 14 Kinder von drei bis sechs Jahren) handeln.

Aktuelle Warteliste der kommunalen Kitas und freie Träger zum März 2024

Kitas nach Stadtteilen	1-unter 2 Jahren	2- unter 3 Jahren	3 Jahre bis Schuleintritt	Gesamt 1.03.2024	Gesamt aus Bericht 1.11.2023
Stadtmitte					
Fabrikstraße			13	13	13
Grüner Weg	1	3	14	18	15
Steinstraße	7	6	40	53	53
Mühlbach	4	8	1	13	11
Flohkiste	20	10	20	50	58
Nestflüchter	2			2	5
Auf Esch					
Sportpark	3	4	11	18	16
Auf Esch	1	10	27	38	31
Wilh.-Hamann-Str.		1	7	8	6
Ev. Kita Berkach			45	45	35
Groß-Gerau Nord					
Atzelberg		3	10	13	13
Springberg			16	16	11
Dornheim					
Donaustraße	4	12	17	33	22
Hölderlinstraße	2	2	7	11	11
Ev. Kita Pustebume		26	25	51	29
Tausendfüßler	27	2		29	23
Wallerstädten					
Sanddeich		5	8	13	6
Hinter dem Hof		2	2	4	4
Gesamt	71	94	263	428	362

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau ist sich des steigenden Betreuungsplatzbedarfs bewusst. Die Stadtverwaltung bemüht sich mit Nachdruck darum, den Betreuungsanspruch der Eltern sowohl im U3-Bereich als auch im Ü3-Bereich zu erfüllen und so auch dem Anspruch an ein Mittelzentrum mit verstärktem Zuzug von jungen Familien gerecht zu werden.

Um der weiterhin sehr hohen Nachfrage an Betreuungsplätzen entsprechen zu können, setzt sich die Kreisstadt Groß-Gerau aktiv für den Ausbau an Betreuungsplätzen ein.

Zum aktuellen Stand unserer Planung und Umsetzung:

- Die Kindertagesstätte Hölderlinstraße wird ab März 2024 eine Krippengruppe der Kita Hölderlinstraße belegt werden. Die Inbetriebnahme der zweiten Krippengruppe ist erst nach der Einstellung weiterer Mitarbeiter*innen möglich.
- Die Erweiterung der Kita Springberg um zusätzliche 12 Plätze ist in Planung. Die Anmietung der Räumlichkeiten des ehemaligen Tagespflegestützpunktes der Diakonie macht dies möglich. Der Mietvertrag wurde im November 2023 unterschrieben. Die beantragte Inaussichtstellung wurde bereits genehmigt und die Mittel im Haushalt 2024 eingestellt.
- Ein erweitertes Platzangebot für die Kita Sandeich mit bis zu 12 Kindern im Dorfzentrum ist möglich. Die Inaussichtstellung wurde bereits genehmigt. Aktuell laufen die Umbaumaßnahmen und die Bestellungen des Mobiliars (Verzögerung durch die Insolvenzmeldung der Firma Haba). Angedacht war die Inbetriebnahme für das erste Quartal 2024, sofern der dafür benötigte Personalbedarf gedeckt werden kann. Diese wird sich voraussichtlich zum Sommer 2024 verzögern.
- Die Kindertageseinrichtung Mühlbach wird um eine weitere Gruppe für insgesamt 12 Kinder (im U3 Bereich) im gegenüberliegenden Gebäude (A.-Kolpingstraße 2) des Bestandshauses erweitert. Somit könnten nach Fertigstellung insgesamt 54 Kinder (U3) in der Kindertageseinrichtung Mühlbach betreut werden. Die Abschlussbegehungen erfolgen im April. Die Inaussichtstellung wurde bereits genehmigt. Aktuell laufen die Umbaumaßnahmen und die Bestellungen des Mobiliars (Verzögerung durch die Insolvenzmeldung der Firma Haba). Angedacht ist die Inbetriebnahme zu Sommer 2024, sofern der dafür benötigte Personalbedarf gedeckt werden kann.
- Der Neubau Kita Römerkastell (alt: Esch III) mit einer Betreuungskapazität von 50 Kindern im Alter von 3 bis Schuleintritt wird voraussichtlich Ende 2024 in den Betrieb gehen. Der Spatenstich erfolgte im August 2023. Aktuell laufen die Ausbauten.

Ausbau von Wohneinheiten für Tagespflegepersonen

Wohneinheit	Status	Kinderanzahl	Alter
Jahnstraße 2	In Betrieb	5	1-3
Jahnstraße 2	In Betrieb	5	1-3
Schulstraße 17	In Betrieb	5	1-3
Sudetenstraße	In Betrieb	5	1-3
Sudentenstraße		(5)	1-3
Mainzer Landstraße		(5)	1-3
Mainzer Landstraße		(5)	1-3
Gesamt Plätze zur Verfügung		35	
Tatsächlich belegt		20	

Die nächste Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird durch das MAZ e.V. im Frühjahr 2024 beendet sein.

Personelle Situation Stichtag 1. März 2024

Im Amt Kita

Bezeichnung	Personal Ist	Bemerkung
Amtsleitung	1	
Stellvertretende Amtsleitung	1	
Fachberatung	0	Wird nach Genehmigung des Haushalts neu ausgeschrieben
Koordinator*in Familien(im)Zentrum	1	
Sachbearbeiter*innen	4	Neubesetzung Stelle Frau Heike Rothmann zum 1.6.2024
FOS	1	
Auszubildende	0	
Minijob Telefondienst	1	
Minijob Integrationsverfahren	1	

In den Kindertageseinrichtungen

Bezeichnung	Anzahl
Stellen laut Stellenplan	145,74 VZÄ
Unbesetzte Stellen	31,82
Langzeit krank	5,62
Mutterschutz/Elternzeit	7,72

Bewerbungsprozess Stichtag 1. März 2024

Bezeichnung	Anzahl der Bewerbungen	Anzahl der Einstellung
HWK (Hauswirtschaftskraft)		1
Stellvertretende Leitung Kita Fabrikstraße	3	1
Leitungskraft Kita Römerkastell	2	1
Leitungskraft Kita Sanddeich	10	1
Stellvertretende Leitung Kita Springberg		Ausschreibung läuft bis 6.5.2024
Stellvertretende Leitung Kita Römerkastell		Ausschreibung läuft bis 6.5.2024
Stellvertretende Leitung Wilhelm-Hamann-Straße	1	1
Sozialassistent*innen	2	2
Erzieher*innen	6	4
Studentische Aushilfe	6	3
PiVa/ Auszubildende	2 PiVa, 1 Vollzeit	2 PiVa, 1 Vollzeit
Pädagogische Zusatzkraft (ZK)	6	2

Übersicht aktuelle Personen in Ausbildung und Übersicht angestellte studentische Aushilfen, FSJ und Fachoberschüler*innen (FOS) Stichtag 1. März 2024

Bezeichnung	Anzahl
FSJ	7
FOS	0
Ausbildung Erzieher*in (3 Jahre)	3
Anerkennungsjahr Erzieherausbildung	1
PIVa Ausbildung	8
Ausbildung Sozialassistent	1
Vorpraktikum für die Ausbildung	1
Studentische Aushilfen	10
Duales Studium	1

Übersicht aktuelle Antragsverfahren für eine Anerkennung der Zusatzkräfte

Anzahl	Status
9	Anträge wurden beim Kreisjugendamt eingereicht und befinden sich dort noch in der Überprüfung. Dezember 2023: Die Anträge wurden genehmigt.
4	Diese Personen erfüllen die Bedingungen nach DQR4 nicht (z.B. Dreijährige Ausbildung). Sonderanträge beim Hessischen Ministerium befinden sich aktuell in der Prüfung.

Im Jahr 2024 werden nach jetzigem Stand insgesamt 7 weitere Personen die Prüfung ablegen. Nach erfolgreicher Prüfung werden 7 weitere Anträge zur Anerkennung beim Kreisjugendamt gestellt.

Nach aktuellem Stand werden im Jahr 2025 insgesamt 7 Zusatzkräfte ihre Prüfung ablegen.

Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch)

Nachfolgend zum Kita Bericht November 2023 mit der Thematik des §47 (Besondere Vorkommnisse), wird die Thematik der Kindeswohlgefährdung beschrieben, da in manchen Fällen aus der 47er Meldung eine Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird. Zudem unterliegen die Kinder- und Jugendhilfe Institutionen der Melde- und Mitteilungspflicht.

Aktuelle Übersicht der Fälle zum Stichtag 1.März 2024

Art des Falles	Anzahl der aktuellen Fälle
§47 besondere Vorkommnisse*	60
§8a Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	2

*hierunter fallen zudem die Meldungen über die Einschränkungen der Betreuungszeit aufgrund von Personalmangel.

Übersicht Erklärung Personengruppen im Verfahren beim §8a

- **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**
 - Ist Teil der Kommunalverwaltung und in aller Regel beim Jugendamt (Kreisjugendamt) angesiedelt.
 - Er ist bezirklich organisiert und durch rechtliche Grundlagen gerahmt.
 - Nimmt die Wächterfunktion wahr und die damit verbundene Durchführung von Einschätzungsprozessen zu potenziellen Kindeswohlgefährdungen.
 - Leistet Beratungs-, Unterstützungs-, Entlastungs- und Hilfeleistungen für Kinder, Jugendliche, Eltern(teile) und andere erziehungs- und/oder sorgeverantwortliche Personen.

- Führt Inobhutnahmen durch.
- Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht.
- **Insoweit erfahrene Fachkraft**
 - Es handelt sich um einen Qualitätsstandard im Kinderschutz.
 - Ein Beratungsanspruch bzw. eine Beratungsverpflichtung besteht für Personen, die nicht primäre Akteure des staatlichen Wächteramtes sind. Die primäre Wächterfunktion nehmen Jugendamt und Familiengericht ein. Die Beratung ist kostenlos.
 - Die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dabei nur beratend für die fallverantwortliche Fachkraft. Die insoweit erfahrene Fachkraft selbst übernimmt keine Fallverantwortung für den jeweiligen Kinderschutzfall.

Allgemein

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern. Innerhalb des Gesetzes ist die rechtliche Definition hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung vergleichsweise offen formuliert und beruht im konkreten Fall immer auf der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen des Familiengerichts sowie dessen Überprüfung. Das Familiengericht fokussiert jedoch, dass die minderjährigen Personen möglichst in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben sollen. Ein Herausnehmen des Kindes aus der Familie wird als letzter Schritt angesehen.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine minderjährige Person in seiner körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit gefährdet und erheblich beeinträchtigt ist.

Nach Eingang der Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung beim zuständigen Jugendamt, erfolgt eine so genannte Gefährdungseinschätzung, bei welcher mehrere Fachkräfte hinzugezogen werden. Verankert im Gesetz ist hierbei die sogenannte „Insoweit erfahrene Fachkraft“, welche kostenlos im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens Beratung und Unterstützung für fallverantwortliche Personen und/oder Institutionen anbietet. Ferner wird bei einer Gefährdungseinschätzung – sofern es die Gefährdungslage zulässt – auch die Erziehungsberechtigten und das Kind konsultiert. Je nach Gegenstand wird das häusliche Umfeld des Kindes durch den Allgemeinen Sozialen Dienst begutachtet, wenn dadurch für das Kind keine weitere Gefährdung zu erwarten ist. In den meisten Fällen kann die Gefährdung des Kindeswohls durch bestimmte Auflagen und/ oder Unterstützungen der Erziehungsberechtigten (Familienhilfe, Beratungsstellen usw.) durch den Allgemeinen Sozialen Dienst abgewendet werden.

Wenn es erforderlich ist, wird das Familiengericht durch das Jugendamt bzw. dem Allgemeinen Sozialen Dienst kontaktiert und weitere Schritte eingeleitet. Dies tritt ein, wenn Erziehungsberechtigte nicht bereit sind mitzuarbeiten oder nicht in der Lage dazu sind. Dennoch existieren Fälle, welche eine schwere sowie akute Kindeswohlgefährdung aufweisen, so dass der Allgemeine Soziale Dienst verpflichtet ist, die Polizei zu informieren. Bei akuter Gefahr im Verzug wird nicht auf die Entscheidung des Familiengerichts gewartet, sondern eine Inobhutnahme vorgezogen.

Erscheinungsformen

Eine Kindeswohlgefährdung kann durch bestimmte Verhaltensweisen/ Handlungen (gezielt, bewusst und unverschuldetes Versagen), einer Unterlassung/ Vernachlässigung oder auch der Erziehungsgewalt verursacht werden. Diese Punkte betreffen sowohl das familiäre Umfeld als auch das Feld der Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe.

Hier zwei Kategorien als Beispiel:

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher

Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären.

Seelische Vernachlässigung

Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen/ seelischen/ oder sexuellen Übergriffen NICHT eingreifen

Körperliche Vernachlässigung

Unzureichende Körperpflege (Wickeln/ Umziehen), Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) oder medizinischen Untersuchungen

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt alleine lassen. Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen. Kinder in gefährliche Situationen bringen.

Kinder unbeaufsichtigt aus „Strafe“ isolieren (z.B. vor die Tür stellen).

Erziehungsmisshandlung und Gewalt

Unter Erziehungsgewalt lassen sich leichte bis schwere Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber die Folgen dieser mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Seelische Gewalt

Beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren / aussperren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen.

Körperliche Gewalt

Unbegründet festhalten, einsperren, aussperren, festbinden, schubsen, zerrn, schlagen, zwingen (z.B. zum Essen), das Kind bewerfen.

Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können.“

Häusliche Gewalt

Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Kinder, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung fühlen sich die Personen, die im Kontakt mit dem Kind sind, emotional belastet. Oft sind die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig. Dies

hat zur Folge, dass die verantwortlichen Personen eine Unsicherheit erleben. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich bei den Personen um das Kind selbst, die Familienmitglieder oder das Pädagogische Fachpersonal handelt. Umso wichtiger wird daher ein Ablaufschema, um den betroffenen Personen eine Sicherheit zu geben und professionell auf den Verdacht der Kindeswohlgefährdung zu reagieren.

In diesem Rahmen ist das sogenannte „Gewaltschutzkonzept“, welches aktuell in unseren Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Fachamt erarbeitet wird, zu benennen. Die Pflicht der Vorhaltung des Konzeptes begründet sich in der einer Änderung des Paragraphen 45 Abs.2 Nr. 4 des SGB VIII. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat die Überprüfung der Träger an die hessischen Jugendämter als Aufsichtsorgane übertragen. Bis zum 31.08.2024 müssen die Träger ein Gewaltschutzkonzept vorlegen, beziehungsweise nachweisen können, dass sie daran arbeiten. Das Gewaltschutzkonzept fokussiert unter anderem den präventiven Kinderschutz sowie die kurativ zu installierenden Handlungsschritte.

Im nächsten Kita-Bericht, welcher voraussichtlich im Dezember 2024 vorgestellt wird, wird das Gewaltschutzkonzept der Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Groß-Gerau und das darin befindliche Ablaufschema bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, detailliert vorgestellt.

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau nimmt den 21. Situationsbericht der Kindertagesstätten zum 1. März 2024 zur Kenntnis und leitet diesen zur Beratung an den Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss weiter.